

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER LOKALWERK GUG

1. FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet **LokalWerk gUG** (haftungsbeschränkt).
- 1.2 Die Rechtsform ist eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. GEGENSTAND

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (nachfolgend die „**Geflüchteten**“) sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) persönliche Betreuung und Unterstützung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft,
 - (b) Erfassung von Kompetenzen und Berufs- bzw. Ausbildungswünschen der Geflüchteten in persönlichen Gesprächen,
 - (c) Beratung zur Berufs- und Ausbildungsorientierung,
 - (d) Hilfestellung bei dem Aufbau von Netzwerken und der Suche nach geeigneten ArbeitgeberInnen,
 - (e) Unterstützung der Geflüchteten beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und Begleitung bei Behördengängen,
 - (f) Betreuung der Geflüchteten nach Antritt der Beschäftigung bzw. Ausbildung zur Förderung einer nachhaltigen Integration,
 - (g) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten zur Heranführung und Integration in den Arbeitsmarkt,
 - (h) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Aufklärungs- und Bildungsangeboten zur Vermeidung von Migration und Flucht für Menschen im In- und Ausland,
 - (i) Entwicklung, Organisation und Durchführung von Angeboten zur Identifizierung, Förderung und gemeinwohlorientierter Verwirklichung lokaler Beschäftigungspotentiale, und
 - (j) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Einbindung von ehrenamtlich tätigen Personen.

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, der ohne Berücksichtigung der Rücklagenbildung von ihnen selbst aufgebracht worden ist.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. VERMÖGENSBINDUNG

- 4.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an Ärzte ohne Grenzen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung zu verwenden hat.

5. DAUER DER GESELLSCHAFT

- 5.1 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
5.2 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

6. STAMMKAPITAL

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt bei der Gründung EUR 1.000,00 (in Worten: ein tausend Euro). Es ist eingeteilt in tausend Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro).
- 6.2 Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt bei Gründung
- (a) Herr Dirk Bartels fünfhundert Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) (Geschäftsanteile Nr. 1-500) und
 - (b) Frau Susanne Brehm fünfhundert Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) (Geschäftsanteile Nr. 501-1000).
- 6.3 Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe auf das neu zu gründende Gesellschaftskonto einzuzahlen.
- 6.4 Ein Viertel des Gewinns muss so lange in eine gesetzliche Rücklage fließen, bis das Mindeststammkapital von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig tausend Euro) aufgebracht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht. Wenn die Gesellschaft keine Gewinne erzielt, muss sie auch nichts in die gesetzliche Rücklage einstellen.
- 6.5 Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig tausend Euro), entfallen die Beschränkungen gemäß Klausel 6.4. Der Gesellschaft steht es dann frei, in eine GmbH umzufirmieren oder aber die Bezeichnung als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beizubehalten.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung berufen.
- 7.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 7.3 Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.4 Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt. Die Geschäftsführung bedarf insbesondere hinsichtlich folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:

- (a) Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung,
- (b) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz sowie Belastung eigener Grundstücke,
- (c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Errichtung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie Beteiligungen an Unternehmen,
- (d) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- (e) Ausgabe von Schuldverschreibungen,
- (f) Ausgabe oder Gewährung von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten, Aufnahme und Vergabe langfristiger Kredite und Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
- (g) Investitionsvorhaben, deren Umfang im Einzelfall mehr als EUR 5.000 beträgt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen und
- (h) Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann diese Liste jederzeit erweitern, verkürzen oder sonst ändern.

8. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 8.1 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- 8.2 Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Gesellschafter anwesend sind. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 8.3 Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) und mündlich (auch fernmündlich) gefasst werden, wenn sich ebenfalls mindestens 75% der Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- 8.4 Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 8.5 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller vorhandenen Stimmen.
- 8.6 Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- 8.7 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls möglich.

9. BUCHFÜHRUNG/JAHRESABSCHLUSS

- 9.1 Die gemeinnützige Unternehmergeellschaft ist zur gesetzlichen Buchführung verpflichtet.

- 9.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem/der Abschlussprüfer/in vorzulegen.

10. VERERBUNG EINES GESCHÄFTSANTEILS

Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

11. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

12. GRÜNDUNGSaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 300,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrages zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.
- 13.2 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.